



Wird ein in Deutschland wohnhafter Grenzpendler in den Niederlanden (Beschäftigungsland) arbeitslos, so muss zunächst unterschieden werden zwischen einer vollständigen und endgültigen Arbeitslosigkeit einerseits, und einer zeitlich beschränkten oder teilweisen Arbeitslosigkeit andererseits. Wenn das Arbeitsverhältnis vollständig beendet oder der (befristete) Arbeitsvertrag abgelaufen ist, hat man als Grenzpendler Anspruch auf Leistungen im Wohnland nach dem deutschen Gesetz. Die Agentur für Arbeit muss bei der Berechnung der Höhe und Dauer des deutschen Arbeitslosengeldes sowohl die niederländischen als auch die vorangegangenen deutschen Zeiträume der Sozialversicherungspflicht berücksichtigen. Das Arbeitslosengeld wird demnach so berechnet, als ob der jetzt arbeitslose Grenzpendler die niederländische Arbeitszeit in Deutschland verbracht hätte. Kann jedoch im Falle einer vollständigen Arbeitslosigkeit zum Beispiel mittels eines Arbeitsvertrages nachgewiesen werden, dass der arbeitslose Grenzpendler innerhalb absehbarer Zeit doch wieder in den Niederlanden arbeiten wird (auch in Teilzeit), so kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (*werkloosheidsuitkering*) in den Niederlanden bestehen, da dieser Grenzpendler dann als ein zeitlich beschränkt (teilweise) arbeitslos gewordener Grenzpendler gesehen wird. Ist man vorübergehend oder teilweise ohne Arbeit, der Arbeitsvertrag ist also nicht aufgehoben, hat man Anspruch auf die niederländische *werkloosheidsuitkering*. Die Höhe des niederländischen Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Alter, den (deutschen und niederländischen) Beschäftigungszeiten und dem Verdienst. Dennoch empfiehlt es sich, Ansprüche vorher mit der niederländischen Leistungsstelle UWV zu klären, da im Falle einer Ablehnung rückwirkend keine Ansprüche in Deutschland geltend gemacht werden können. Niederländer, die ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt haben und als Grenzpendler in den Niederlanden arbeiteten, haben im Falle einer vollständigen Arbeitslosigkeit Anspruch auf Leistungen von der deutschen Arbeitsagentur. Die Nationalität spielt in diesem Fall keine Rolle, es gilt das so genannte "Wohnlandprinzip". In einige Fällen – den so genannten "Miethe-Fällen" – kann unter bestimmten Umständen doch Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitsland (Niederlande) bestehen. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn man erst kurze Zeit in Deutschland wohnt, dort keine persönlichen oder sozialen Bindungen hat und die Möglichkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt gleich "Null" sind. Bitte beachten Sie, dass diese Ausnahmeregelung nicht gilt, wenn Sie nach Eintritt der Arbeitslosigkeit nach Deutschland umgezogen sind oder Krankengeld bezogen haben. Ab 01.05.2010 gilt das Miethe-Arrest nicht mehr und besteht nur Recht auf eine deutsch Leistung.

Konkursausfallgeld / Insolvenzgeld

Im Falle eines Konkurses gibt es auch für Grenzpendler eine Art Konkursausfallgeld vom UWV.

Arbeitslosmeldung

Arbeitslosengeld und andere Leistungen gibt es ab dem Tag, an dem man sich persönlich im Arbeitsamt seines Wohnortes arbeitslos gemeldet hat. Darum sollte ein Grenzpendler spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit zur Arbeitsagentur gehen. Für die Berechnung der Höhe und Dauer des Arbeitslosengeldes benötigt die Arbeitsagentur Informationen über die Beschäftigungszeit und den Verdienst in den Niederlanden. Diese Informationen werden anhand des Formulars E 301 (NL) vom Arbeitsland (Niederlande) an das Wohnland (Deutschland) übermittelt. Das E-301 (NL) wird von der UWV (Tel. 0031-888982001, Abteilung Verträge, Postbus 86, 7550 AB Hengelo, Niederlande) ausgestellt und sollte umgehend beantragt werden, sobald die Arbeitsbeendigung bekannt ist. Das E301 enthält Angaben des niederländischen Arbeitgebers über persönliche Daten, Höhe des Gehaltes, Funktion, usw. Es empfiehlt sich, eine Kopie der E301-Bescheinigung bei den eigenen Unterlagen aufzubewahren.

FVP (Financiering Voortzetting Pensioenverzekering)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit Hilfe der Stiftung FVP die niederländische Betriebspensionsversicherung auch während der Arbeitslosigkeit fortgesetzt werden. Die dafür erforderlichen Beiträge zahlt die FVP. Dort muss auch der Antrag auf die Prämienzahlung gestellt werden. Diese Regelung gilt auch für Grenzpendler, die nach der Arbeit in den Niederlanden Anspruch haben auf deutsches Arbeitslosengeld. Allerdings gilt die Regelung nur für Arbeitnehmer, die am Tage der Arbeitslosmeldung 40 Jahre oder älter sind. Ab 01. Januar 2010 wird diese Regelung eingestellt.